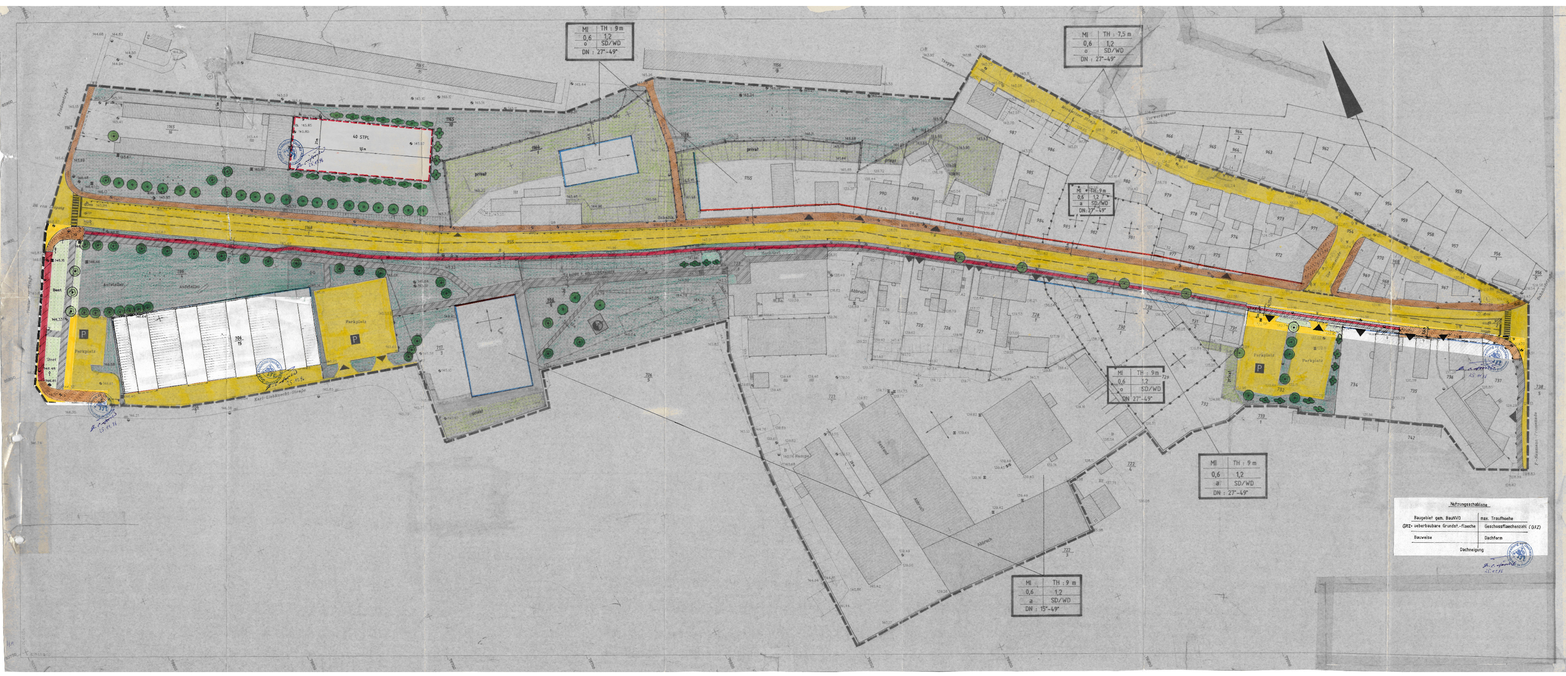

Variable Planzeichen

Sonstige Planzeichen

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluß gem. § 2(1) BauGB
Der Stadtrat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch den Stadtrat am 01.10.1992 gefaßt. Der ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 09.10.1992 durch Aushang.

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Die Bürgerversammlung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch den Stadtrat am 01.10.1992 beschlossen.

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

3. Beschluß über die Auslegung und Anhörung gem. § 3 (2) BauGB
Der Stadtrat hat den Planentwurf in der Stadtsitzung am 01.10.1992 gebilligt und zur Anhörung beschlossen.

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

4. Ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses gem. § 3 (2) BauGB
Der Stadtrat hat den Auslegungsbeschluß ortsüblich bekanntgemacht.

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

5. Auslegung mit der Nachbargemeinden § 2 (2) BauGB
Die Nachbargemeinden wurden am 19.12.1995 von der Planung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

6. Auslegung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Die Einholung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

7. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Der Planentwurf wurde in der Zeit vom bis ortsüblich bekanntgemacht und öffentlich ausgelegt.
Die Bekanntmachung der Planauslage erfolgte am 02.11.1995 im Stadtanzeiger

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

8. Abwägung der Einkaufen und Anregungen § 3 (2) BauGB
Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Stadtsitzung am 25.04.1996 geprüft und das Abwägungsergebnis

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

9. Ortsrechtliche Satzung gem. § 10 (1) BauGB
Der Planentwurf wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 25.04.1996 gebilligt und zur schriftlich Satzung beschlossen.

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

10. Änderungen des Planentwurfes § 3 Satz 2 (2)
Der Planentwurf wurde auf der Grundlage des Abwägungsvorschlages vom 25.04.1996 geändert und ergänzt.

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

11. Erneute Auslage gem. § 3 (3) Satz 2 (2)
Der Plan wurde erneut nach Fristsetzungsbeschluß vom 27.11.1996 bis Weihnachtsfeiertag vom 07.11 bis zum 08.12.1996 ausgelegt.

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

12. Erneute Abwägung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
Die erneute Abwägung der Träger öffentlicher Belange erfolgte am

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

13. Erneute Abwägung gem. § 3 (3) BauGB
Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Stadtsitzung am 25.04.1996 geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

14. Satzungsbeschluß der Satzung über Bebauungsplan gem. § 10 BauGB
Der Satzungsbeschluß der Satzung über Bebauungsplan wurde vom Stadtrat am 25.04.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

15. Inkrafttreten gem. § 12 BauGB
Der Satzungsbeschluß ist ortsüblich bekanntgemacht worden durch den Stadtrat am 02.1995
Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

16. Genehmigungsvermerk
Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 30.09.1996 Az. 21370/04 mit Maßgaben und Auflagen erteilt.

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

17. Die Maßgaben/Auflagen wurden durch den Beschluß des Stadtrates vom 21.11.96 erfüllt. Die Erteilung der Verfügung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 02.01.97 Az: 21370/04 liegt vor.

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

18. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausgefertigt.

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

19. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie der Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.04.96 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan wurde mit der Begründung und zusammenfassenden Erklärung zur Verletzung von Verfahrensvorschriften, zu den Rechtsfolgen und zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie zur Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und § 4 Abs.4 SächsGemO und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 18.04.96 in Kraft getreten.

Oschatz, d. 18. 04. 96 Bürgermeister

Verletzung von Verfahrensvorschriften, Rechtsfolgen und Geltendmachung von Mängeln

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. v. 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung vom 18. August 1997 (BGBl. I, 2081)
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) v. 18.12.1990,BGBl. I S.58
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.1.90,zuletzt geändert durch Art.3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 26.07.94.

Textliche Befestigung

In Baugebieten in den Bebauungsplanen sind in Übereinstimmung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die zulässigen Nutzungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche sowie sonstige Zwecke, Betriebe sowie Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen einzeln festgesetzt. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche sowie sonstige Zwecke, Betriebe sowie Anlagen für Verwaltungen sind nicht zulässig.

Die Zulässigkeit von, der Festsetzung des Gebietes allgemeine Wohnen, nicht oder nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wird, wenn sie nicht allgemein zulässig, Betriebe und Anlagen sind gem. § 1 BauNVO (5) nicht zulässig.

Alle weiteren nicht gem. § und § BauNVO als zulässig oder ausnahmsweise zulässig aufgeführten und in ihrer nicht allgemein zulässigen, Betriebe und Anlagen sind gem. § 1 BauNVO (5) nicht zulässig.

Die in § 14 BauNVO genannten Nebenanlagen sind in Bebauungsgebieten des Bebauungsplanes zulässig.

Die in Bebauungsplan ausgewiesenen Baufläche (TH) ist die maximale Traufhöhe (Der Dreipunkt-) der von Baukörper ausgehenden Dächer.

Ausgenommen § 16 (2) BauNVO wird die Ausführung von Staffel-, Flachdächern und sonstigen Dachformen ausgeschlossen. Der Neigung der Dachflächen (Dachneigung) ausgehenden Staffel-

Verkehrsflächen

Fuß- und Radwege
Straßenbegleitgrün
Bäume
Parkplätze
Bushaltestelle

Sonstige Festsetzungen

Sonstige Festsetzungen sind alle weiter nicht aufgeführten Festsetzungen, Hinweise, Kennzeichnungen, Vermerke, Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke über Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Stützmauern, Flächen für Anpflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen für Gemeinschaftsanlagen, Gebiete für die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung von Luftverunreinigungen, Geräuschen oder sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen, Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Flächen für Gemeinschaftsanlagen, Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Stützmauern, Flächen für Anpflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen für Gemeinschaftsanlagen, Gebiete für die Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung von Luftverunreinigungen, Geräuschen oder sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen, Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen.

Nicht maßstäbliche allgemeinverständliche Übersichtskarte mit dem Umriß des Stadtgebiet Oschatz mit Umgebung

Übersichtsplan im Maßstab

Nicht maßstäbliche allgemeinverständliche Übersichtskarte mit dem Umriß des Stadtgebiet Oschatz mit Umgebung

Übersichtsplan im Maßstab